

Der Bezirksdechant.

Von Dr. Franz Nieder, Dompropst.

Mit dem Worte „Dechant“ „Decanus“ werden zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ganz verschiedene Begriffe bezeichnet. Im Kriegswesen bedeutete Decanus einen Rottmeister, welcher über zehn Soldaten gesetzt war. In Konstantinopel wurden Decani Jene genannt, welche für das Begraben der Leichname zu sorgen hatten. Bei den Germanen waren die Dekane untere Richter, welche in ihrem Bezirke, Decania, Recht sprachen.¹⁾ In Frankreich bezeichnet man mit Doyen (Dechant) den Ältesten in einer Körperschaft, so z. B. Dekan der Advokaten, der Marschälle, der französischen Akademie.²⁾ Ferner bedeutet Dekan eine Würde an den Universitäten, indem an der Spitze einer jeden der vier Fakultäten ein Dekan steht. Auch die weltlichen Orden haben einen Dekan, z. B. Dekan des kais. Franz-Joseph-Ordens. Anlangend das kirchliche Gebiet gibt es im Kardinal-Kollegium einen Dekan, in den Domkapiteln einen Domdechant, in den Kollegiat- und Regular-Stiften einen Stiftsdechant.

Von allen diesen ist im vorliegenden Aufsatze nicht die Rede. Wir verstehen hier unter Dechant jenen Priester (der gewöhnlich Pfarrer ist), welcher in einem bestimmten Bezirke der Diözese im Namen des Bischofes die kirchliche Aufsicht über die Geistlichen

¹⁾ Du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis, s. v. Decanus.

²⁾ Dictionaire de l'Académie française, s. v. Doyen.

und Laien führt. Er heißt Dechant, Dekan, Landdechant, Ruraldekan, Bezirksdechant, Bezirksvikar, Vicarius foraneus, Erzpriester; sein Bezirk heißt Dekanat.

Wir wollen vorzüglich jene Rechtsfälle und Rechtsverhältnisse darstellen, welche das Amt des Dechantes betreffen. Als Quelle des geschriebenen Rechtes dient das Corpus juris canonici, insbesondere die Dekretalen unter der Rubrik de Officio Archipresbyteri, und bei Fragen des formellen Rechtes die Titeln de Officio et potestate judicis delegati; ferner Concilium Tridentinum sess. XXIV, cap. 3 et 20 de reform.; endlich in partikularrechtlicher Beziehung Decreta Concilii provinciae Viennensis vom Jahre 1858, welche für die Angehörigen der Wiener Kirchenprovinz darum die größte Wichtigkeit haben, weil sie das jetzt geltende Recht darstellen. Als Quellen des ungeschriebenen Rechtes, namentlich des Gewohnheits- dann des Juristenrechtes werden die gelegentlich anzuführenden alten und neuen Kanonisten benützt.

Um den Gegenstand gehörig zu übersehen und in geordneter Weise zu behandeln, wollen wir zuerst angeben, wie die Dechante entstanden, welche Namen ihnen beigelegt werden, und welche Stellung sie im Organismus der Diözesan-Verwaltung einnehmen. Eine kurze Charakteristik des Dekanal-Amtes wird uns den Inhalt desselben übersichtlich darstellen. Die Frage, wer den Dechant bestelle, von wem er seine Vollmacht erhalte, ist von großer Wichtigkeit. Hierauf wollen wir die Rechtsverhältnisse, welche die Wirksamkeit des Dechantes bestimmen, erwägen, nämlich sein Verhältniß zu dem Diözesanbischofe, zu dem Dekanatsklerus, zu dem gläubigen Volke und zu den weltlichen Behörden. Besondere Rechte und Pflichten kommen dem Dechante zu bezüglich des Gotteshaus- und Pfründenvermögens. Zum Schlusse werden noch andere, bisher nicht erwähnte Rechte der Dechante und die ihnen um ihres Amtes willen gewährten Auszeichnungen angeführt. Bei Erörterung des Verhältnisses des Dechantes zu dem Dekanatsklerus werden mehrere Detailfragen zur Besprechung und Beantwortung sich aufdrängen.

I. Entstehung und Namen der Dechante.

Bei Ausbreitung des Christenthums entstanden zuerst in den Städten Kirchen und bischöfliche Sitze. Als später auch auf dem Lande (im Gegensatz zur Stadt, in welcher der Bischof residirte) Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, nahmen die Kirchen der größeren Orte, in welchen allein das heilige Sakrament der Taufe ausgespendet wurde, die Taufkirchen, *ecclesiae baptismales*, auch *plebes* genannt, eine hervorragende Stellung ein, und den dabei angestellten Priestern wurde die Aufsicht über die bei den kleineren Gotteshäusern des Taufbezirkes dienenden Priester übertragen. Der Priester einer solchen Haupt- und Taufkirche auf dem Lande wurde *Plebanus*, *Archipresbyter*, *Decanus* genannt, und sein Bezirk hieß *Plebs*, *Decania*, *Christianitas*.¹⁾ So wie der Erzpriester an der bischöflichen Kathedrale *Archipresbyter civitatis vel urbanus* hieß, so wurde in entsprechender Weise der Erzpriester (Dechant) auf dem Lande *Archipresbyter ruralis* genannt.²⁾

Plebanus scheint die älteste Bezeichnung zu sein. Sie bedeutet den an einer Taufkirche angestellten Priester, welche über die übrigen Priester, die in dem der Taufkirche zugetheilten Bezirke wohnten, die Aufsicht führte. In einer Synode vom Jahre 876 heißt es: *Ecclesiae baptismales, quas plebes appellant...* *Plebanus* wird bezeichnet als *Sacerdos, qui plebi praeest*. In den Statuten der Straßburger Kirche vom Jahre 1435 heißt es: *Statuimus, ut praebendarii parochialium ecclesiarum suis plebanis reverentiam exhibeant*.³⁾

Die geschichtliche Entwicklung scheint in folgender Weise vor sich gegangen zu sein: Anfangs führten die Priester an den

¹⁾ Vergleiche *Manuale latinitatis juris canonici*, a Conrado Fr. Rosshirt, Scaphusiae 1862, s. v. *Ecclesiae baptismales*, *Plebes*.

²⁾ Cap. 5—4, de *Officio Archipresbyteri*. (1, 24). *Walter's Kirchenrecht* §. 145; *Kirchenrecht* von Dr. Richter, Leipzig 1853, S. 234; *Kirchenrecht* von Dr. Permaneder, Landshut 1853, S. 361. *System des katholischen Kirchenrechtes* von Schulte, Gießen 1856, S. 275.

³⁾ Du Cange *Glossarium* s. v. *Plebs*, *Plebes*, *Plebanus*.

Taufkirchen, an welchen allein mit Ausschluß der übrigen Kirchen getauft wurde, Plebani die Aufsicht über das kirchliche Leben ihres Bezirkes. Später bildete sich die Parochial-Versaffung mehr aus, die Pfarrkirchen vervielfältigten sich, und es wurde nun in ihnen das heilige Sakrament der Taufe als Parochialrecht gespendet. Hiemit sanken die Taufkirchen von ihrer früheren Bedeutung herab, und die Bischöfe übertrugen die Aufsicht über das kirchliche Leben in einem Bezirke jenem Pfarrer, welcher sich hiezu als den geeignetsten erwies, wenn er auch nicht gerade an der alten Taufkirche angestellt war. Eben deshalb war und hieß er nun nicht mehr füglich Plebanus; sondern es wurde die Bezeichnung Archipresbyter ziemlich allgemein, obwohl die Bezeichnung Plebanus auch noch vorkam, bis sie endlich, wie es scheint, mit Ende des 15. Jahrhunderts außer Übung kam. In einer Dekretale, welche wahrscheinlich aus dem 9. Jahrhundert stammt, heißt es: *Singulae plebes Archipresbyterum habeant.*¹⁾

Die Bezeichnung „Erzpriester“ ist sehr alt und auch jetzt noch am weitesten verbreitet, insoferne sie nämlich mit Dechant gleichbedeutend ist. Sie kommt bei den Italienern ausschließlich vor, und man sucht bei ihren Kanonisten, z. B. *Devoti Institutiones canonicae*, Giraldis *Expositio juris pontificii* vergebens das Wort Decanus, wohl aber findet man Archipresbyter.²⁾

Dagegen ist die Bezeichnung „Dechant oder Dekan“ in Deutschland und den deutschen Kronländern Oesterreichs allgemein gangbar. Der Name Decani rurales kommt schon bei Innocenz III. vor, welcher sagt: *Archipresbyteri a pluribus Decani nuncupantur . . . Decani rurales, qui pro tempore statuuntur.*³⁾ Was die Etymologie des Namens betrifft, sagt Reiffenstuel: *Decani dicuntur, non quod necessario debeant praeesse decem aliis presbyteris; sed quia facta translatione a perfectione numeri*

¹⁾ Cap. 4, de Officio Archipresbyteri. (1, 24).

²⁾ Decani rurales — in Italia res est incognita. Manuale latinitatis juris canonici, s. v. Decani.

³⁾ Cap. 7, de Officio Archidiaconi. (1, 23).

denarii, omnis ille solet dici Decanus, qui aliis praeest sacerdotibus.¹⁾ —

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Institut der Dekane sehr alt ist;²⁾ zuerst hießen sie Plebani,³⁾ dann Archipresbyteri, auch Decani. Die erste Bezeichnung gehört der Geschichte an,⁴⁾ die zwei letzteren sind die jetzt allgemein gebräuchlichen. Hier und da kommen auch Vize-Dechante vor, welche im Verhinderungsfalle des Dechanten seine Geschäfte besorgen. In manchen bairischen Diözesen findet sich neben dem Dekane noch der sogenannte Kapitel-Kammerer oder Definitor, der die Dekankasse führt, und in Verhinderung des Dekans dessen Stelle vertritt.⁵⁾ —

Erzpriester, Archipresbyteri kommen in den böhmischen und mährischen, überhaupt slavischen Diözesen vor, jedoch in einer anderen Bedeutung; sie sind nicht die eigentlichen Dechante, sondern stehen über denselben. Jede Diözese wird nämlich in Archipresbyteralbezirke eingetheilt, mit einem Erzpriester an der Spitze. Jeder Archipresbyteral-Bezirk wird dann in Dekanats-Bezirke untergetheilt, mit je einem Dechante an der Spitze. So wie der Dechant über seine Geistlichen die Aufsicht führt, ebenso der Erzpriester über die Dechante seines Bezirkes; er visitirt deren

¹⁾ Reiffenstuel, Jus canonicum universum, lib. 1. tit. 24, num. 3.

²⁾ Manche führen den Ursprung der Dechante bis zu den Chorbischoffen hinauf. Als nämlich die Chorbischoffe ganz aufhörten, traten an ihre Stelle die Erzpriester, Erzdechante und Ruraldekane, welchen die Aufsicht über das kirchliche Leben kleinerer Bezirke anvertraut wurde. Benedict. XIV, de Synod. dioec. lib. III, cap. 3, n. 6 — 7.

³⁾ Hurter übersetzt in seiner Geschichte Papst Innocenz III. Plebanus mit Seutpriester. In der Skizze des Bisthumes Linz, welche im Neuen Linzer Kalender für das Jahr 1862 enthalten ist, werden Seite 84 nebst Angabe der Taufkirchen auch Plebani erwähnt. Sie sind solche Priester, welche an Taufkirchen angestellt, und mit der Aufsicht über das kirchliche Leben des Taufbezirkes betraut waren, an deren Stelle später die Erzpriester, auch Dechante genannt, traten. Es dürfte also Plebanus am ehesten mit Erzpriester übersetzt werden.

⁴⁾ Neulich war in den Zeitungen zu lesen von einer Plebanie der nicht-unirten Griechen in Ungarn.

⁵⁾ Permaneder's Kirchenrecht, S. 362.

Plebs = Pöbel

Schulen und Kirchen, und verrichtet bei ihnen überhaupt jene Funktionen, welche der Dechant bei den Pfarrvorstehern seines Dekanates verrichtet.¹⁾

II. Stellung des Dechantes im Organismus der Diözesan-Verwaltung.

Die kanonische Gewalt des Bischofes erstreckt sich über seine ganze Diözese; die früher ausgedehnte Gewalt der Archidiacone, selbst die geringere der Erzpriester hat aufgehört. Gegenwärtig ist die potestas ordinis et jurisdictionis in dem Diözesanbischofe allein konzentriert.

Die vielen Geschäfte, welche in ihm vereinigt sind, machen nach beiden Richtungen hin Gehilfen und Stellvertreter nöthig. Diese zerfallen, entsprechend den vorerwähnten zwei Richtungen, in zwei Hauptklassen, und zwar:

1. Gehilfen für die potestas ordinis. Die bezüglichlichen Verrichtungen erfordern characterem episcopalem, werden daher durch Weihbischofe, Episcopi in partibus infidelium verrichtet. Nach gegenwärtiger Einrichtung bestehen Weihbischofe nur an Erzbis thümern und solchen Bis thümern, welche einen sehr großen Umfang haben, z. B. Breslau.

2. Gehilfen für die potestas jurisdictionis sind bezüglich der ganzen Diözese mit mandirter Jurisdiktion die Generalvikare, und

¹⁾ Wie macht man es in solchen Diözesen, in welchen Erzpriester mit dem eben erwähnten Wirkungskreise nicht bestehen? Da es nicht wohl thunlich ist, daß ein Dechant seine eigene Kirche und Schule visitire, so ladet er gewöhnlich einen andern Pfarrer oder Dechant zur Vornahme dieser Visitation ein. Abgesehen von anderen Rücksichten dürfte es einem gewissenhaften Dechante wohl erwünscht sein, daß nicht ein beliebiger und von ihm gewählter Funktionär, sondern ein von der höheren Behörde aufgestellter die Visitation vornehme. Dann aber fragt es sich: hat der Dechant als Pfarrer das Recht, sich selbst einen Visitator zu wählen? Darauf kann man nur antworten: kein Pfarrer hat das Recht sich einen ihm beliebigen Visitator zu wählen. Was ist also zu thun? Das Natürlichste und Ersprießlichste möchte wohl sein, wenn der Dechant jener Stadt, in welcher der Bischof residirt, der ursprüngliche Archipresbyter civitatis, oder auch der Diözesan-Schulenoberaufseher zu Visitatoren an den Dekanatspfarreien bestellt würden.

bezüglich kleinerer Bezirke mit dem Aufsichtsrechte die Dechante (in den slavischen Diözesen: Erzpriester und Dechante) oder Bezirksvikäre. Von diesen letzteren ist hier die Rede.

III. Charakteristik des Dekanalamtes.

Das Amt und die Stellung eines Dechanten wird sehr gut und übersichtlich in folgender Dekretale dargestellt. *Singulae plebes Archipresbyterum habeant propter assiduam erga populum Dei curam, qui non solum imperiti vulgi solitudinem gerat, verum etiam Presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspeditione custodiat, et qua unusquisque industria divinum opus exerceat, Episcopo suo renunciat. Nec contendat Episcopus, non egere plebem Archipresbytero, quasi ipse eam gubernare valeat, quia etsi valde idoneus sit, decet tamen, ut sua onera partiatur: et sicut ipse matrici Ecclesiae praeest, ita Archipresbyteri praesint plebibus, ut in nullo titubet Ecclesiastica sollicitudo: cuncta tamen referant ad Episcopum, nec aliquid contra ejus decretum ordinare praesumant.*¹⁾ Dieses Gesetz bezeichnet kurz den Inhalt des Dekanalamtes, und die Stellung des Dechanten zu dem Diözesanbischöfe, dem Dekanatsklerus und dem Volke.

Damit übereinstimmend, jedoch ausführlicher, bestimmt das Wiener Provinzialkonzil vom Jahre 1858²⁾ die Rechte und Pflichten der Dechante. Das Charakteristische liegt in den Worten: *Decani Episcopo oculi et auris loco sint.* Die Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit sind mit den Worten bezeichnet: *De omnibus quidem, quae curam animarum et legum ecclesiasticarum observantiam attinent, speculatores instituti sunt.*

Die Dechante wachen also über die Seelsorge und die Beobachtung der Kirchengesetze in ihrem Bezirke im Auftrage des Bischofes. Diese charakteristischen Merkmale sind durch die Gesetze gegeben und im Auge zu behalten, um nicht irre zu gehen.

¹⁾ Cap. 4, de Officio Archipresbyteri (1, 24).

²⁾ Titulus II, caput IX. — X.

IV. Wer bestellt den Dechant?

Auf diese Frage, die einst an Innozenz III. gestellt wurde, antwortet der Papst mit Folgendem: Quaesivisti, utrum Decani rurales, qui pro tempore statuuntur, ad mandatum tuum solum, vel Archidiaconi, vel etiam utriusque institui debeant vel destitui, si fuerint amovendi? Ad hoc breviter respondemus, quod cum ab omnibus, quod omnes tangit, approbari debeat, et commune eorum Decanus officium exerceat, communiter est eligendus vel amovendus.¹⁾ Das Argument hiezu lautet: Decanos rurales per Episcopum et Archidiaconum eligendos et amovendos, si illorum vices communiter gerant. Früher, bis zu den Zeiten des Kirchenrathes von Trient, war die Jurisdiction der Archidiacone groß.²⁾ In dieser Voraussetzung sagt der Papst: Wenn der Dechant den Bischof und den Archidiacon zugleich vertritt, so ist er von beiden zu bestellen und zu entheben. Allein in gegenwärtigen Verhältnissen bestehen die Archidiacone und ihre Jurisdiction nicht mehr, sondern der Bischof hat allein in der ganzen Diözese die Jurisdictionsgewalt; von ihm allein erhalten also die Dechante ihr Mandat, von ihm allein werden sie bestellt.

Es liegt dieses auch in der Natur des Rechtsverhältnisses. Der Dechant ist der Bevollmächtigte des Bischofes, ad mandatum Episcopi instituitur, officium Episcopi exercet, illius vices gerit, er vertritt die Stelle des Bischofes in dem angewiesenen Wirkungskreise; nur der Bischof kann daher seinen Bevollmächtigten, seinen Stellvertreter ernennen. Ganz so ist es auch im gewöhnlichen Leben. Will Jemand für den Pfarrer zu Lambda einen Acker kaufen, so muß er von diesem hiezu bevollmächtigt sein; weist er dagegen eine Vollmacht von dem Bürgermeister zu Ipsi-

¹⁾ Cap. 7, §. Subsequenter, de Officio Archidiaconi (1, 23). Die bezogene Rechtsregel wird von Bonifaz VIII. so formulirt: Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari. Reg. 29, de R. J. in VI.

²⁾ Cap. 1, 2, 7, 9, de Officio Archid. (1, 23). Walter's Kirchenrecht S. 145.

lon vor, so kann er den Kauf für den Pfarrer nicht gültig abschließen.

Aus der angeführten Dekretale ergibt sich übrigens zugleich Folgendes: a) die Dechante vertreten die Stelle des Bischofes in dem Wirkungskreise, welchen er ihnen anweist; b) sie werden daher von ihm eingesetzt und enthoben; c) sie werden nicht für die Lebensdauer, sondern pro tempore, zeitweise bestellt.

Es entspricht daher dem positiven Rechte ebenso, wie der Natur des Rechtsverhältnisses, daß der Bischof seine Dechante erwählt, instituiert und amovirt. So ist es in Oesterreich, und der bezügliche Artikel IV des Konkordates vom 18. August 1855 entspricht ganz dem gemeinen Rechte. Der Bischof ernennt die Dechante, und setzt hievon die k. k. Landesstelle in Kenntniß, damit sie wisse, wer in einem Bezirke als Dechant angestellt sei, und mit wem sie im ämtlichen Verkehre bei vorkommenden Fällen trete. Nur bei den Schuldistriktsaufsehern obwaltet das besondere Verhältniß, daß sie von dem Bischofe ernannt, und von der Landesstelle bestätigt werden, „weil die Aufsicht über die Schulen des Distriktes ein dem Dechante vom Staate zugleich aufgetragenes Amt ist.“¹⁾ Der Dechant ist in der Regel zugleich Schuldistriktsaufseher; das erste Amt versieht er im Namen des Bischofes, das zweite zugleich im Namen des Staates.

In anderen Staaten verhält sich die Sache etwas anders. In Preußen gelten die kanonischen Bestimmungen; als Schulinspektoren bedürfen die Dechante der staatlichen Genehmigung; sie werden vom Bischofe und Staate gemeinschaftlich bestätigt, und in Eid und Pflicht genommen. In Baiern werden die Dechante frei von ihren Kapiteln gewählt, und vom Bischofe wie auch von der Kreisregierung bestätigt. Im Großherzogthume Hessen werden sie vom Bischofe mit Genehmigung der Staatsregierung, in Württemberg auf den Vorschlag sowohl des bischöflichen Ordinariates als des katholischen Kirchenrathes durch das

¹⁾ Politische Schulverfassung §. 4.

Ministerium, in Nassau unmittelbar durch den Landesherrn ernannt. In Hannover gilt rein das kanonische Recht. Baden hat landesherrliche und erzbischöfliche Dekane, erstere als Organe der Regierungsbehörden in Kirchen- und Schulangelegenheiten, letztere als Organe des Ordinariates; erstere wurden im Jahre 1853 aufgehoben.¹⁾ Wer immer bei der Auswahl des Dekantes interveniren möge, soviel bleibt unumstößlich: in kirchlichen Angelegenheiten kann der Dekant nur allein von seinem Diözesanbischofe die geistliche Vollmacht oder Delegation erhalten; nur das kann in Frage kommen, ob der Bischof bei der Auswahl der Person, nebst der selbstverständlichen Rücksicht auf deren Tauglichkeit und Würdigkeit²⁾, noch an andere Rücksichten gebunden sei oder nicht; in Oesterreich ist er sonst an keine Rücksicht gebunden.

Da wir nun den Dekant fertig haben, wollen wir ihn in seinen verschiedenen Stellungen und Verhältnissen betrachten.

V. Stellung des Dekantes zu seinem Diözesanbischofe.

Der Bischof soll für das Heil seiner Diözesanen sorgen; da er allein mit seinen Kräften nicht ausreicht, so bestellt er sich als Gehilfen die Dekante. Das Wiener Provinzialkonzil sagt a. a. O.: Quo latius dioecesium limites extenduntur, eo minus Episcopus rebus, quibus secundum placitum Domini ordinandis intendere debet, per se ipsum invigilare satis est. In diesem Sinne verordnet die mehrerwähnte Dekretale: Episcopus onera sua partiatur, und zwar zu dem Ende, ut in nullo titubet Ecclesiastica sollicitudo.³⁾ Die Stellung des Dekantes zu seinem Bischofe wird also normirt einerseits durch den Umfang des bischöflichen Amtes, andererseits durch die Unvermögenheit des Bischofes. In spezieller Erörterung ergibt sich nun Folgendes:

¹⁾ Permaneder's Kirchenrecht, 2. Auflage, Seite 362 — 363. Schulte's System des Kirchenrechtes S. 276.

²⁾ Vicarii foranei officium illis dumtaxat committendum est, qui literarum scientia, morum integritate ac rerum agendarum usu praestantiores unt. Benedict. XIV., de Synodo dioec. lib. III, cap. 3, n. 8.

³⁾ Cap. 4, de Officio Archipresbyt. (1, 24).

1. Der Bischof ist es, welcher den Dechant bestellt, wie dieses bereits gezeigt wurde.

2. Der Dechant vertritt die Stelle des Bischofes, er ist dessen Bevollmächtigter in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise. *Officium Episcopi exercet, ipsius vices gerit.* ¹⁾ In dieser Beziehung sind die Namen *Vicarius foraneus* und *Bezirksvikar* sehr gut gewählt; sie bezeichnen den Dechant als Denjenigen, welcher außerhalb der Stadt, in welcher der Bischof residirt, in einem bestimmten Bezirke die Stelle des Bischofes vertritt.

3. Der Dechant vertritt die Stelle des Bischofes nicht in selbstständiger, sondern in dienender Weise. Das Provinzialkonzil sagt: *Decani Episcopo oculi et auris loco sunt.* Wie Auge und Ohr der Seele dienen, indem sie die Eindrücke der äußeren Gegenstände aufnehmen und der Seele zuführen; ebenso sollen die Dechante ihre Aufmerksamkeit auf Alles, was außer ihnen vorgeht und ihren Wirkungskreis berührt, richten, und das Gesehene und Gehörte dem Bischofe berichten. *Cuncta referant ad Episcopum.* ²⁾ Den Dechanten steht die Wahrnehmung und Berichterstattung, dem Bischofe steht die Entscheidung und Verfügung zu.

Das Gesagte ist jedoch nicht so zu nehmen, als würde alle Selbstthätigkeit der Dechante ausgeschlossen. Keineswegs; was sie selbst schlichten und ordnen können, das sollen sie thun. Zu den eben angeführten Worten: *Cuncta referant ad Episcopum*, bemerkt die Glossa: *praeter minora, quae ipsi Archipresbyteri determinare possunt.*

Nicht Alles aber ist Gegenstand dieser Wahrnehmung und Berichterstattung, sondern nur Jenes, was die Seelsorge und die Beobachtung der Kirchengesetze betrifft. *Decani de omnibus, quae curam animarum et legum ecclesiasticarum observatiam attinent, speculatores instituti sunt.* ³⁾ Was die Dechante in der einen oder anderen Beziehung an Geistlichen oder Laien ihres Bezirkes

¹⁾ Cap. 7, de Officio Archidiaconi (1, 25).

²⁾ Cap. 4, de Officio Archipresbyt. (1. 24).

³⁾ Concilium Provinciae Viennensis Tit. II, cap 9.

wahrnehmen, das sollen sie an den Bischof berichten. Der Zweck dieses Berichtens ist, ut in nullo titubet Ecclesiastica sollicitudo ¹⁾, damit die kirchliche Obsorge geübt werde und der Bischof das Geeignete verfügen könne. Hiemit ist zugleich das Kriterium angegeben für den Gegenstand der Berichte und den Zweck derselben. So ist für die jährlichen Kommunikanten-Berichte der Gegenstand im Allgemeinen bestimmt; es tritt aber bei denselben ganz besonders die Ecclesiastica sollicitudo für den Bischof hervor, und gibt dem Dechante die Richtung für den Inhalt seines Berichtes an.

Anlangend die Zeit, wann diese Berichte zu erstatten sind, gibt es dreierlei Arten derselben, nämlich a) periodische Berichte, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit, z. B. alle Vierteljahre, alle Jahre oder alle 3 Jahre einzusenden sind; b) abgeforderte Berichte, welche von Fall zu Fall über einen bestimmten Gegenstand abverlangt werden, und c) gelegentlichliche Berichte, beim Eintreten irgend eines Vorkommnisses, z. B. wenn ein Geistlicher stirbt, wenn ein Schullehrer seinen Dienst antritt. Die in der Einziger Diözese zu erstattenden periodischen und gelegentlichlichen Eingaben sind am Ende des Schematismus verzeichnet. ²⁾

5. Endlich wird noch, um die Stellung des Dechantes zu seinem Bischofe zu bezeichnen, die allgemeine Regel angegeben: Die Dechante sollen nichts vorkehren, was der Anordnung des Bischofes entgegen wäre. Nihil contra Episcopi decretum ordinare praesumant. ³⁾ Der juristische Grund ist, weil der Bevollmächtigte nichts thun darf, was dem Willen des Vollmachtgebers widerspricht. Man beachte die Form dieser Anordnung; es ist die negative Form, nihil ordinare praesumant. Die negative Form, das Verbot ist weit stringenter als die affirmative Form, das

¹⁾ Cap. 4, de Officio Archipresbyt. (1, 24).

²⁾ Für jene, welche in der Nomenklatur genau sind, und einen Unterschied machen zwischen Bericht und Anzeige, bemerke ich, daß zu jenen die oben erwähnten periodischen und abgeforderten Berichte gehören; als Anzeigen werden aber die gelegentlichlichen Eingaben angesehen.

³⁾ Cap. 4, de Officio Archipresbyt. (1, 24).

Gebot. *Negativa plus tollit, quam ponit affirmativa. Negativa dispositio nullum casum excipit.*¹⁾ Es gibt keinen Fall, in welchem der Dechant etwas gegen die Anordnung des Bischofes thun dürfte. Man beachte aber wohl, um Mißverständnissen vorzubeugen; es ist eine andere Frage: ob der Dechant Alles thun müsse, was der Bischof anordnet? Diese Frage betrifft eine affirmative Disposition, ist also nicht so stringent, hat ein viel weiteres Feld als eine negative.

Auf diese Frage und ihre richtige Beantwortung führt mich Benedikt XIV., welcher in seinem Werke *de Synodo dioecesana* irgendwo sagt: Der Papst kann nicht alle speziellen Umstände und Verhältnisse in der ganzen Christenheit wissen; wenn er also etwas anordnet, was in dieser oder jener Diözese nicht heilsam ist, so soll der betreffende Bischof dagegen Vorstellung machen, und die gehörige Aufklärung geben. Ebenso, meine ich, sei es auch bei den Dechanten. Es ist möglich, daß eine bischöfliche Anordnung nicht heilsam sei, weil der Bischof nicht alle speziellen Thatsachen und Verhältnisse weiß, oder weil sich mittlerweile eine wichtige Veränderung ergeben hat. In derlei Fällen soll der Dechant die Thatsachen und Umstände derselben dem Bischofe bekannt geben und fragen, ob er bei gegenwärtiger Sachlage die Anordnung vollziehen soll oder nicht; denn es liegt ja in der Intention des Bischofes, nur das anzuordnen, was wirklich heilsam ist. Als Regel gilt übrigens der affirmative Satz: der Dechant soll die Anordnungen des Bischofes vollziehen.

Uebrigens liegt es in der Natur der Sache und ist dem Gesagten entsprechend, daß der Dechant in gewissen, besonders aber in dringenden Fällen dasjenige vorläufig verfüge, was ihm nöthig und zweckdienlich scheint. In dem diesfälligen Berichte wird er dann nebst dem Sachverhalte auch das Verfügte angeben und beifügen, welche Wirkung es hervorbrachte und wie die Sache jetzt stehe. Die folgende Darstellung der Verhältnisse, in welchen

¹⁾ Augustini Barbosa *Tractatus de Axiomatibus juris*, Lugduni 1660. Axioma 158.

sich der Dechant befindet, wird ihm eine weitere Richtschnur für sein Benehmen geben, und seine Stellung zu dem Bischöfe, in dessen Namen er handelt, klarer machen.

VI. Stellung des Dechanten zu dem Dekanatsklerus.

Der größte Theil des Wirkungskreises, welcher dem Dechanten eingeräumt ist, bezieht sich auf den Klerus des Dekanates. Wir wollen daher die fragliche Stellung genau erörtern, und dabei solchen Fragen, deren Beantwortung das praktische Bedürfnis erheischt, nicht aus dem Wege gehen.

Die bezüglichlichen Rechte und Pflichten des Dechanten sind folgende:

1. Der Dechant soll darüber wachen, daß die Priester seines Bezirkes a) ihrem Berufe gemäß leben, *ut sacerdotes dignos se praebeant vocatione, qua vocati sunt*, — und b) daß sie der Seelsorge mit allem Fleiße obliegen, *et oves Domini summa diligentia pascant*.¹⁾ Der Dechant hat also darauf zu sehen, daß die Priester die Kirchengesetze, welche ihren Wandel und die Ausübung der Seelsorge betreffen, genau beobachten. Diese Kirchengesetze sind theils die allgemeinen, welche für alle Diözesen gelten, theils die Partikulargesetze, welche für einzelne Diözesen bestehen. Anlangend die Wiener Kirchenprovinz, gelten für sie insbesondere die Dekrete des Provinzialkonzils.

Was nun den berufsmäßigen Wandel und die Ausübung der Seelsorge betrifft, können allerdings bei den Priestern Fehler vorkommen, und es wird von den Leuten darüber geredet. Die Fehler können entweder groß oder klein, und das Gerede der Leute kann entweder gegründet oder ungegründet sein.

So distinguirt das Provinzialkonzil und gibt den Dechanten folgende Verhaltensregeln:

a) In kleineren, minder wichtigen Sachen soll der Dechant den Fehlenden brüderlich ermahnen, *fraterne admoneat*.²⁾ Wie oft

¹⁾ Concil. Provinc. Viennens. Tit. II, cap. 9.

²⁾ Ibidem.

diese Ermahnung geschehen soll, wird nicht vorgeschrieben. Der Dechant wird erwägen, wie sehr sich die Engel im Himmel erfreuen über einen Sünder, der Buße thut; er wird bedenken, daß er darum bei dem Bischöfe nicht um so schöner dasteht, je schwärzer sein Bruder erscheint; er wird daher seine Ermahnungen wiederholen, und Alles anwenden, um den Bruder zu gewinnen. Gelingt es ihm nicht, so soll er die Angelegenheit dem Bischöfe berichten, *ad Episcopum recurrat*. Also nicht gleich soll der Dechant dem Bischöfe die Anzeige machen, sondern erst dann, wann die brüderlichen Ermahnungen nichts helfen. Dem Bischöfe soll er die Anzeige machen, also nicht anderen Personen. Der Schade ist groß, wenn der Priester fehlt; der Schade wird noch vergrößert, wenn die Leute den Fehler erfahren. Zu dem Fehler des Priesters gesellt sich das Aergerniß der Leute; und was gibt es für Leute?!

b) Bei wichtigen Fehlritten soll der Dechant sogleich dem Bischöfe die Anzeige machen; *graviora Episcopo omni semota mora indicanda sunt*.¹⁾ Er muß aber zuerst prüfen, ob der Fehltritt wirklich sich ereignet habe, ob die Sache wahr sei.

Denn es gibt eitle Gerüchte, die keinen Glauben verdienen, die einer Beachtung nicht würdig sind. Das Provinzialkonzil sagt: *Habentur inanes rumores, quos contemnere decet*.²⁾

Ein Gerücht hingegen, welches sich erhält, und auf die Gemüther vieler Leute Eindruck macht, darf niemals unbeachtet bleiben. *Fama autem constans et multorum animos movens nunquam parvi pendenda est*.³⁾ Das Provinzialkonzil sagt nicht, ein solches Gerücht muß man als wahr annehmen; sondern es distinguirt, ob die fama fundata sit, an non. Ist das Gerücht gegründet, so muß man das Aergerniß beheben; ist es ungegründet, so soll man den Verdacht beseitigen und den Unschuldigen vertheidigen, — das Eine wie das Andere ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Liebe.

¹⁾ Ibidem.

²⁾ Ibidem.

³⁾ Ibidam.

Gerechtigkeit und Liebe, das sind die zwei Leitsterne, an welche das Provinzialkonzil den Dechant weist, wenn die Leute über Fehler der Priester reden. Gerechtigkeit und Liebe für den beschuldigten Priester; Gerechtigkeit und Liebe für das beschuldigende Volk. Die Gerechtigkeit darf nie verletzt werden, die Liebe soll jederzeit beobachtet werden.

Die Gerechtigkeit und Liebe gegen das Volk verlangt, daß der Dechant die Beschwerden der Leute anhöre, ihnen, wenn sie gegründet sind, abhelfe, wenn sie aber ungegründet sind, die Leute belehre und zurechtweise.

Die Gerechtigkeit und Liebe gegen die Priester verlangt, daß der Dechant gerne Gutes denke von seinen Mitbrüdern, die unrecht beschuldigten vertheidige, die fehlenden brüderlich ermahne, und nur solche Fehler dem Bischofe anzeige, welche wichtig sind und von deren Wahrheit er mittels gewichtiger Gründe überzeugt ist.

Der Dechant wird also nicht alles Nachtheilige, was man ihm über diesen oder jenen Priester erzählt, gleich für wahr halten und gegen ihn einschreiten. Zuträger wird er nicht begünstigen; sie finden sich leicht ein; besser ist es, sie nicht heranziehen, als die herangezogenen dann zurückweisen. *Turpius ejecitur, quam non admittitur hospes.*¹⁾ Solche Leute benützen den Dechant als Mittel, um ihre Mißgunst oder Rache an dem Priester auszuüben.

Der Dechant wird nicht jede ihm gerade unterkommende Person, Leute auf der Straße oder auf dem Markte um das Benehmen und Verhalten ihres Pfarrers oder Kooperators fragen. Das wäre nicht bloß gegen die Liebe und Klugheit, sondern auch gegen die Gerechtigkeit. Denn das kanonische Recht läßt nicht Jedermann ohne Unterschied als Zeugen gegen Priester zu, sondern ist sehr heikel in der Auswahl derselben, wie aus der Rubrik *De testibus et attestationibus*, ferner *De accusationibus*, *inquisitionibus* et *denuntiationibus* zu ersehen ist. Insbesondere schenkt

¹⁾ Cap. 25, de Jure jurando (2, 24).

das kanonische Recht den Frauenzimmern sehr wenig Glauben propter mobilitatem animi.

Um eine Anschuldigung als wahr annehmen zu können, muß sie wenigstens von zwei Augen- oder Ohrenzeugen bezeugt werden. *Accusationem adversus presbyterum noli accipere, nisi sub duobus aut tribus testibus* ¹⁾. Es ist daher nöthig, daß der Dechant bei Anschuldigungen, welche er dem Bischofe zu berichten hat, nicht bloß den Sachverhalt genau und getreu angebe, sondern auch die Mittel, womit derselbe bewiesen werden kann. Eine solche Anzeige darf dem Dechante nicht verargt werden; das Provinzialkonzil sagt am angezeigten Orte: *Qui, cum muneris sui ratio id postulet, Episcopum de scandalis vel gravi eorum suspicionem non admonet, offensae divinae et detrimenti animabus illati complicem se esse seiat.*

Also *justitia et caritas*, Gerechtigkeit und Liebe für das Volk nicht minder als für den Priester!

2. Da die Kirche jederzeit durch Worte und Werke ihre Sorgfalt für das leibliche und geistliche Wohl der Kranken bekundet, so hat das Provinzial-Konzil auch auf die kranken Pfarrvorsteher Rücksicht genommen. Wenn der Parochus oder parochiae Rector (Pfarrer, Pfarrvikar, Expositus, auch der Pfarrprovisor und Administrator) schwer krank ist, so besuche ihn der Dechant, administriere ihm die heiligen Sakramente der Sterbenden, oder trage Sorge, daß das Versehen rechtzeitig geschehe. Der Dechant ermuntere den Kranken, daß er seine zeitlichen Angelegenheiten ordne, sein Testament mache²⁾, über den Lieblohn seiner Dienstleute und über die Stipendien für etwa noch nicht persolvirte heilige Messen Vorsorge treffe. Die zwei letzten Rücksichten treffen auch bei Pfarrprovisoren ein, und dürfen als Rechtspflichten von keinem Priester außer Acht gelassen werden.

¹⁾ I. Timoth. 5, 19.

²⁾ Die kirchlichen Verfügungen über die Testamente der Geistlichen sind enthalten im Provinzialkonzil Titul. VII, cap. IV.

3. Der Dechant begräbt den verstorbenen Pfarrer und erlangt hiemit das Recht auf die Stolgebühr. Anders verhält es sich jedoch bei verstorbenen Regularen, welche an einer dem Stifte oder Kloster inkorporirten Pfarre Verweser oder Vikare waren; das Recht, diese zu begraben, steht dem Regular-Oberen zu.¹⁾ Der Grund liegt in dem Ordensverbande, welcher durch die Verwendung eines Ordenspriesters in was immer für einem Amte nicht alterirt wird; auch die Verstorbenen werden als in diesen Verband gehörig betrachtet.

4. Wenn eine Pfarre in Erledigung kommt, stellt der Dechant einen geeigneten Priester als Pfarrprovisor auf und berichtet darüber sogleich an den Bischof; bis dessen Anordnung eintrifft, gilt die vom Dechante getroffene Verfügung.²⁾ Der von diesem aufgestellte Provisor hat mittlerweile auch die nöthige Jurisdiktion.

5. Dem Dechante kommt es zu, alle Pfarrvorsteher, *Parochos et Parochiarum Rectores cunctos*, in ihr Amt einzuführen, sie dem Volke feierlich vorzustellen oder zu installiren.³⁾ Bezüglich jener Regularen, welche an einer, einem Stifte oder Kloster inkorporirten Pfarre als Vikare oder Verweser angestellt werden, verbleibt es bei der bisherigen Diözesan-Vorschrift oder Gewohn-

¹⁾ Concilium Provinciae Viennensis, Tit. II, cap. IX.

²⁾ Ibidem.

³⁾ Bekanntlich ist die Installation wesentlich verschieden von der Investitur. Diese ist ein feierlicher Akt, mit welchem der Bischof oder sein Bevollmächtigter dem neuernannten Pfründner die Pfründe sammt dem geistlichen Amte und den zeitlichen Einkünften übergibt. Mit dem Tage der Investitur endigt die Erledigung der Pfründe, und der Neuinvestirte ist nun Pfarrer. Es ist nun aber rechtlich notwendig, daß der betreffenden Gemeinde in vollgiltiger Weise kundgegeben werde, wer ihr Pfarrer sei, wer daher berechtigt sei, das Amt des Pfarrers zu versehen und gegen wen sie die bezüglichlichen Pflichten zu erfüllen habe. Diese Kundgebung kann geschehen, entweder durch ein Dekret, welches der Bischof an die Pfarrgemeinde erläßt, oder durch die feierliche Vorstellung des neuen Pfarrers, welche der Bischof durch seinen Dechant vornehmen läßt. Bei uns ist das zweite üblich, und heißt Installation. Hiemit ist dieselbe in ihrer eigentlichen Bedeutung dargestellt.

heit.¹⁾ Nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes ist folgendes zu erwägen. Bei den einem Stifte oder Kloster inkorporirten Pfarreien ist der betreffende Ordensobere *parochus quoad habitum*; zur aktuellen Ausübung der pfarrlichen Seelsorge präsentirt er dem Bischöfe einen Pfarrvikar. Der Bischof prüft denselben und überträgt dem Approbirten die pfarrliche Seelsorge. In seinem Namen stellt nun der Dechant den neuernannten Pfarrvikar dem Volke vor. So ist es in der Linzer Diözese, und mit Recht. Denn es geziemt sich, daß dem Volke jener Priester, welcher von nun an bei demselben die pfarrliche Seelsorge als aktueller Vorsteher ausüben wird, feierlich vorgestellt werde. Da nun der Bischof es ist, welcher diesen Vorsteher zur Amtsführung jurisdiktionirt, so steht es auch dem Bischöfe oder seinem Bevollmächtigten, dem Dechante zu, den Pfarrvikar zu installiren d. h. ihn als solchen der Pfarrgemeinde feierlich vorzustellen. Der Bischof überträgt dem Pfarrvikare das pfarrliche Amt, ihm ist derselbe für seine Amtsführung verantwortlich. In der fraglichen Beziehung kann meine Darstellung des Verhältnisses des Bischöfes zu dem Regular-Klerus in dieser Quartalschrift Jahrgang 1849, Seite 479—503 nachgelesen werden.

6. Der Dechant ist ermächtigt, den Pfarrern seines Bezirkes die Erlaubniß zu geben, auf höchstens sechs Tage von der Pfarre abwesend zu sein, wenn ein vernünftiger Grund vorhanden und für die Besorgung der pfarrlichen Geschäfte gesorgt ist; die ertheilte Erlaubniß soll er jedoch dem Bischöfe berichten.²⁾ Wollte ein Pfarrer durch mehr als sechs Tage von der Pfarre abwesend sein, so hätte er sich an seinen Bischof zu wenden; in dem bezüglichen Gesuche ist anzugeben, auf welche Weise die Besorgung der pfarrlichen Geschäfte sichergestellt werde.

7. Der Dechant hat die Vollmacht, Priestern seines Bezirkes, welche die gehörige Beicht-Jurisdiktion oder Messlizenz haben, die eine und die andere in dringenden Fällen auf 15 Tage

¹⁾ Concil. Prov. Viennens. l. c.

²⁾ Ibidem.

zu verlängern, jedoch sollen die betreffenden Priester sogleich bei dem Bischöfe einschreiten.¹⁾

8. Eine wichtige Pflicht der Dechante ist die von ihnen vorzunehmende Visitation. Das Provinzial-Konzil²⁾ verordnet hierüber folgendes :

Da die Diözesen einen zu großen Umfang haben, als daß die Bischöfe zur festgesetzten Zeit sie kanonisch visitiren können; so sollen die Dechante jährlich in ihren Bezirken die Visitation vornehmen, und darüber genauen Bericht an den Bischof erstatten.

Wenn der Dechant zur Visitation in der Pfarre ankommt, werden die Glocken geläutet. Der Pfarrer in Rochett und Stola, die Hilfspriester in Rochett empfangen ihn bei dem Eingange in die Kirche, und geleiten ihn in die Sakristei, wo er Rochett und Stola nimmt. Es geziemt sich, daß er der vom Pfarrer zu lesenden heiligen Messe beizuhne. Nach der heiligen Messe, oder wenn er derselben nicht beiwohnen kann, sobald er aus der Sakristei herauskommt, setzt der Pfarrer das Sanctissimum aus, der Dechant inzensirt es und gibt nach geendigtem Riede den Segen. Hierauf untersucht er den Hauptaltar, den Tabernakel, die Monstranze, das Ciborium (insbesondere ob die heiligen Hostien rechtzeitig renovirt werden), dann die übrigen Altäre, den Taufstein, das Sakrarium, die Beichtstühle und das übrige Kirchengengeräthe. In der Sakristei besieht er genau die Kelche, den Apparat zum Versetzen, die Kaseln, Wäsche und alles Uebrige, was bei den gottesdienstlichen Handlungen verwendet wird. Als dann begibt er sich mit dem Volke unter Gebet auf den Gottesacker, rezitirt daselbst mit den übrigen Priestern den Psalm De profundis, und betet die Kollekte Fidelium Deus omnium conditor; dann begeht er den Gottesacker. Ist derselbe weit entfernt, so besucht er ihn zur gelegenen Zeit ohne Volksbegleitung. Wenn

¹⁾ Concil. Prov. Viennens. l. c.

²⁾ Idem Tit. II, cap. X.

er vom Gottesacker zurückkommt, oder falls dessen Visitation verschoben wird, gleich nach Besichtigung der Sakristei untersucht er die Kirchenlade oder Zechschreine so genau als möglich. Hier auf besucht er die Schule, und nimmt die Prüfung der Knaben und Mädchen vor. Die Prüfung aus der Religion ist der erste Gegenstand. Dann untersucht er den Pfarrhof und sieht darauf, ob die kleineren Reparaturen hergestellt werden, ob größere nothwendig seien, ob das Pfründenvermögen ordnungsmäßig verwaltet werde. Dann frage er den Pfarrer, die Zechpropste, und bei Patronatspfarren den Patron oder dessen Bevollmächtigten über das, was die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche betrifft. Uebrigens sei der Dechant Allen leicht zugänglich; was ihm über kirchliche Angelegenheiten vorgebracht wird, höre er mit Geduld an und erwäge es wohl. Ueber die ganze Visitation erstatte er seinem Bischöfe genauen Bericht.¹⁾

9. Der Dechant führt den Vorsitz bei Versammlungen der Geistlichen seines Bezirkes, wenn dieses vorgeschrieben ist. Vor mehreren Jahrhunderten fanden solche Versammlungen alle Monate statt, daher sie *Calendae* genannt wurden. Gratian führt in seinem *Decretum* unter Anderen folgende Bestimmung an: *Quando Presbyteri per Calendas simul conveniunt, post peractum divinum mysterium, ad necessariam collationem, non quasi ad plenam refectionem, sed quasi ad prandium, ibi ad tabulas resideant . . . Et ideo peractis omnibus, qui voluerint, panem cum charitate in domo fratris sui simul cum fratribus frangant, et singuli singulos bibere faciant; et maxime ultra tertiam vicem poculum non contingant, et sic ad Ecclesias redeant.*²⁾ Ein Londoner Konzil vom Jahre 1237, wie auch ein Kölner Konzil vom Jahre 1266 verordnen, daß jeder Dechant monatlich die Geistlichen seines Bezirkes um sich versammle und sie unterrichte in dem, was sie bei der Taufe, Buße, Eucharistie und Ehe zu beob-

¹⁾ Concilium Provinciae Viennensis Tit. II, cap. X.

²⁾ Can. 9, distinct. 44.

achten haben. Diese Dekanats-Versammlungen waren im Westen früher sehr gebräuchlich, im Italien aber fanden sie weniger Eingang, weil es schien, daß in den kleinen Diözesen dieses Landes der General-Bischof allein hinreiche, um das Ganze zu übersehen.¹⁾ — Was die neueste Zeit anbelangt, wird in der Erzdiözese München-Freising und anderen Diözesen Bayerns jährlich, gewöhnlich im Herbst, nach vorgängiger oberhirtlicher Weisung an dem Sitze jedes Dekans ein Landkapitel-Kongreß gehalten, wobei alle kanonisch investirten Pfarrer und Benefiziaten des Dekanatsbezirktes zu erscheinen, und über diejenigen Gegenstände zu berathen haben, über welche dem Ordinariate von Seite des Kapitels nach speziellem Auftrage referirt werden soll: über die Art und Weise, den öffentlichen Kultus mit möglichster Erbauung, Würde und Gleichförmigkeit zu halten; über allenfalls mit höherer Bewilligung zu treffende Verbesserungen; über die im Laufe des Jahres erschienenen Verordnungen und die beste Art ihrer Erequirung. Endlich steht es jedem Kapitularen frei, über irgend einen Pastoralgegenstand oder ein ihm wichtig scheinendes Zeitbedürfniß seine Ansichten und Wünsche vorzutragen, worüber sodann Berathung gepflogen und ein Kapitularbeschuß gefaßt werden mag. Zuletzt wird von dem Kammerer Rechnung über den Bestand der Kapitalkassa abgelegt und von den Anwesenden justifizirt. Ueber sämtliche verhandelte Gegenstände wird ein Protokoll aufgenommen, von dem Dekan, dem Synodalzeugen (Sekretär) und dem Senior der übrigen Kapitularen unterschrieben, und durch den Dekan mit Begleitungsschreiben an das erzbischöfliche Ordinariat zur Einsicht und allenfallsigen Bestätigung der gefaßten Beschlüsse eingeschickt. — Mit diesen Kapitel-Kongressen verwandt sind die in der Augsburg'schen und anderen Diözesen unter dem Namen „Kapitel-Konferenzen“ üblichen Versammlungen des Klerus eines Dekanalbezirktes, welche zunächst nur die Förderung der theologischen Wissenschaft und Bildung

¹⁾ Benedict. XIV de Synodo dioecese. lib. III, cap. 5, n. 7 — 8.

zur Aufgabe haben, ohne jedoch die Berathung anderer, das religiöse Leben der Pfarrangehörigen betreffenden Gegenstände auszuschließen.¹⁾

10. Endlich war in früheren Zeiten der Erzpriester (Dekant) der ordentliche Beichtvater, Confessarius ordinarius der in seinem Bezirke angestellten und ihm untergebenen Geistlichen. Davon ist es jedoch abgekommen, seitdem das Lateranensische Konzilium durch den Kanon „Omnes utriusque sexus“ bestimmte, daß die Priester ebenso wie die Laien jedem vom Bischofe jurisdiktionirten Priester ihre Beichte ablegen können.²⁾ —

Die Stellung, welche der Dekant zu dem Klerus seines Dekanates einnimmt, greift tief in das praktische Leben ein, und es liegt in der Natur der Sache, daß viele Fragen auftauchen, deren Beantwortung sich nicht umgehen läßt.

1. Welche Geistliche unterstehen dem Dekante? Die Beantwortung ergibt sich aus dem bisher Gesagten, nämlich: alle in der Seelsorge angestellten Priester, Pfarrvorsteher, Hilfspriester, wie auch Defizientenpriester unterstehen der Aufsicht und brüderlichen Ermahnung des Dekantes. Hieher gehören nicht:

a) Die Mitglieder des Domkapitels, weder als Individuen noch als Korporation. Denn die Domkapitularen bilden mit dem Bischofe Einen Leib; er ist das Haupt, sie die Glieder; die Glieder kann man von dem Haupte nicht trennen. Die an einen Bischof bezüglich seiner Domkapitularen gerichtete Dekretale sagt: *Novit tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quod tu caput, et illi membra esse probantur. Unde non decet te ommissis membris, aliorum consilio in Ecclesiae tuae negotiis uti: cum id non sit dubium et honestati tuae, et sanctorum Patrum institutionibus contraire.*³⁾ Ferner haben die Domkapitularen einen eigenen Dekant in ihrem Gremium.

¹⁾ Kirchenrecht von Dr. Permaneder, 2. Auflage, S. 507 — 508.

²⁾ *Expositio Juris pontificii*, auctore Ubaldo Giraldis, Romae 1829, Pars. I, pag. 90 — 92.

³⁾ Cap. 4, de His, quae sunt a Praelato sine consensu Capituli (3. 10). Das folgende Caput 5 hat gleichen Inhalt.

b) Die Mitglieder eines Kollegiatstiftes (*Ecclesiae collegiatae*) z. B. Mattsee, stehen nicht unter dem Dechant, weil sie eine eigene, von dem übrigen Klerus ausgeschiedene kirchliche Korporation mit eigener Verfassung bilden, und einen eigenen Dechant haben. Jene Mitglieder jedoch, welche in der Seelsorge beschäftigt sind, unterstehen in dieser Beziehung der Aufsicht des Bezirksdechanten, unbeschadet ihrer Beziehung zu dem Stiftsdechanten.

c) Ordensvorsteher, wie auch die im Stifte oder Kloster lebenden, in der Seelsorge nicht angestellten Regularen bilden eine eigene, von dem übrigen Klerus ausgeschiedene geistliche Gemeinde, mit einer eigenen Verfassung, unterstehen daher nicht dem Dechanten; wohl aber unterstehen seiner Aufsicht jene Regularen, welche und insoweit sie in der Seelsorge angestellt sind, ohne daß hiedurch das Verhältniß derselben zu ihrem Ordensobern gestört werde.

d) Die Angehörigen eines Frauenklosters stehen unmittelbar unter dem Bischöfe.

e) Fremde Geistliche, wenn sie sich längere Zeit an einem Orte aufhalten, können sich der Aufsicht des Ortspfarrers nicht entziehen. Wollen sie aber die heilige Messe lesen, so kann ihnen der Dechant die Erlaubniß hiezu auf 15 Tage geben, wenn sie die *litteras formatas* ihres Bischofes haben. Der Dechant hat also das Recht, dieselben einzusehen, und die Pflicht, wenn ihm die Sache bedenklich vorkommt, dem Bischöfe die Anzeige zu machen.

Da aber das Provinzial-Konzil sagt: *Decani de omnibus, quae curam animarum et legum ecclesiasticarum observantiam attinent, speculatores instituti sunt*; so meine ich, wenn sich in dem Bezirke etwas Ungehöriges von wichtigem Einflusse ereignet, könne der Dechant nicht umhin, dem Bischöfe die Anzeige zu machen, am füglichsten durch ein an die Person des Bischofes zur hocheigenen Eröffnung gerichtetes Schreiben. —

2. Ist der Dechant der Vorgesetzte seines Dekanatsklerus? Vorerst bemerke man, daß es Vorgesetzte mit geringer,

mit größerer und mit sehr großer Amtsgewalt gibt. So ist ein Pfarrer Vorgesetzter, und der Bischof ist auch Vorgesetzter, freilich mit großem Unterschiede. Insoferne nun der Dechant das Recht hat, die Seelsorger seines Bezirkes zu beaufsichtigen, sie brüderlich zu ermahnen, über sie an den Bischof zu berichten, die Reiseerlaubnis zu ertheilen, — erscheint der Dechant allerdings als Vorgesetzter der betreffenden Geistlichen in den genannten Beziehungen. Permaneder sagt: die Dekane sind die unmittelbaren Vorgesetzten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen.¹⁾ Uebrigens wird der Dechant als Vorgesetzter sich klug und liebevoll benehmen, damit nicht seine Geistlichen, gleich Einigen vor 18 Jahrhunderten, ausrufen: *Nolumus hunc regnare super nos*. Gegenstände, auf welche sich das Vorsteheramt des Dechantes nicht erstreckt, werden in den folgenden Fragen erwähnt. —

3. Ist der Dechant eine Instanz, eine Behörde im Organismus der Diözesanverwaltung? Zu den wesentlichen Eigenschaften einer Instanz, einer Behörde gehört, daß sie innerhalb des ihr vorgezeichneten Wirkungskreises Verfügungen und Anordnungen treffen kann; sie entscheidet über streitige oder Strafangelegenheiten, verhängt Strafen; man appellirt von ihren Erkenntnissen und Entscheidungen an die höhere Instanz. Diese Merkmale finden sich im Dekanalamte nicht vor. Die Dechante sind *Speculatores*, nicht *Judices*; *cuncta referant ad Episcopum*. Der Dechant beaufsichtigt und berichtet, der Bischof verordnet und entscheidet. Man kann daher nicht sagen, der Dechant bilde eine Instanz oder Behörde, von seinem Spruche appellire man an den Bischof als zweite Instanz; wohl aber kann man sagen, er sei ein Organ, er bilde ein Amt. —

4. Hat der Dechant eine Strafgewalt über Laien oder Geistliche? Der Kirchenrath von Trient verordnet, daß Strassachen nur der Untersuchung und Jurisdiktion des Bischofes,

¹⁾ Kirchenrecht S. 363.

nicht des Dechanten verbleiben ¹⁾. Reiffenstuel lehrt: Der Dechant könne Delinquenten oder Jene, welche ihm in der Ausübung seines Amtes ungehorsam sind, nicht coërcere, er könne ihnen keine Strafe auferlegen, ohne vom Bischöfe bevollmächtigt zu sein ²⁾. Das Provinzialkonzil sagt: Decani Episcopo oculi et auris loco sint, nicht brachii loco; Fehlende soll der Dechant brüderlich ermahnen. In früheren Jahrhunderten, wie wir bei Erörterung der folgenden Frage sehen werden, hatten die Dechante eine, wenn auch geringe Strafgewalt, gegenwärtig nicht; jedoch werden sie in einzelnen Fällen von dem Bischöfe zur Untersuchung einer Strafsache delegirt, die Fällung des Urtheiles ist jedoch in der Regel dem Bischöfe vorbehalten. —

5. Hat der Dechant eine Jurisdiktion über den Klerus seines Bezirkes? Die Kirchenrechtslehrer beantworten diese Frage theils mit Ja, theils mit Nein. Um das Richtige zu treffen, muß man zwischen der älteren und der neueren Zeit unterscheiden. Früher war die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion unter Mehrere vertheilt; nach dem Konzil von Trient bis jetzt wurde sie zunehmend mehr zentralisirt.

Anlangend die früheren Zeiten schreibt Papst Alexander III. dem Bischöfe von Florenz: Mandamus, quatenus si quando Plebanus sancti P. in clericos vel laicos paroeccianos suos interdicti vel excommunicationis sententiam rationabiliter tulerit, ipsam facias inviolabiliter observari, et eam sine congrua satisfactione, et absque ejusdem Plebani consensu non relaxes ³⁾. Diese Dekretale stammt aus dem 12. Jahrhunderte; damals konnte der Plebanus (Erzpriester, Dechant) rechtsgiltig Kirchenstrafen verhängen. Im 16. Jahrhunderte hatte der Dechant eine Jurisdiktion, sie war aber beschränkt auf seinen Bezirk und auf solche Zivil-Rechts-sachen, in welchen es sich um die Summe von fünf Studi mehr

¹⁾ Concilium Tridentin. Sess. XXIV, cap. 20, de reform.

²⁾ Reiffenstuel Jus canonicum universum, lib. 1, tit. 24, n. 11.

³⁾ Cap. 3, de Officio judicis ordin. (1, 31).

oder weniger handelte¹⁾; in Straffsachen konnte er den Informativprozeß führen, mußte aber die Akten sammt Darstellung des Sachverhaltes an den Generalvikar einsenden.²⁾ Im 18. Jahrhunderte schreibt Benedikt XIV.: Vicarii foranei ab Episcopis constituuntur, ut extra civitatem in pagis et oppidis jus dicant in quibusdam levioris momenti causis, et jurisdictionem exerceant ad certos dumtaxat actus limitatam.³⁾

In neuester Zeit lehrt Schulte: „Die Dechante sind die über die kleineren Kreise der Diözesen (die Dekanate, Dekanateien, Bezirke) gesetzten kirchlichen Aufsichtsbeamten, deren Amt im Allgemeinen darin besteht: über den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen zu wachen, vorkommende Ungehörigkeiten zu rügen und anzuzeigen, über den Zustand des Dekanates zu bestimmten Zeiten, meistens jährlich, zu berichten, und persönlich zu diesem Ende dasselbe zu visitiren. Alle Anträge, Gesuche u. s. w. der ihnen untergebenen Geistlichen gelangen ordnungsmäßig durch sie an's Ordinariat, welches sich gleichfalls ihrer zur Mittheilung von Erlassen u. s. w. an die Geistlichen bedient. Eine Jurisdiktion üben sie somit nicht, es sei denn, daß sie im besonderen Falle mit Führung eines Prozesses u. s. w. betraut würden.⁴⁾ Richter schreibt: „Die Dechante hatten in der Regel keine Jurisdiktion im eigentlichen Sinne. . . Gegenwärtig ist die Stellung der Landdechante oder wie sie zuweilen heißen, der Bezirksvikare oder Erzpriester, im Einzelnen überall durch das besondere Recht bestimmt; im Allgemeinen aber läßt sie sich erschöpfend so bezeichnen, daß die Dechante die Vermittler zwischen dem Diözesanklerus und dem Ordinariate, und die Organe des letzteren bei der Aufrechthaltung der Ordnung und der Einführung neuer Einrichtungen und Vor-

¹⁾ Sacr. Congreg. Episcop. in Trojanen. 27. Martii 1590, apud Ferraris.

²⁾ Sacr. Congreg. Episcop. in Motulensi 9. Junii 1592, apud Ferraris.

³⁾ Benedict. XIV. de Synod. dioec. lib. 3, cap. 3, n. 5.

⁴⁾ System des Kirchenrechtes von Dr. Johann Friedrich Schulte, Gießen 1856, S. 275.

schriften sind". 1) Permaneder sagt: man übertrag an die Dechante eine Art niedere Gerichtsbarkeit über die Geistlichen. 2)

Was nun gegenwärtig die Dechante der Wiener Kirchenprovinz betrifft, so ist mit Rücksicht auf das Provinzialkonzil zu sagen: Insoferne sie das Recht haben, über das kirchliche Leben der Laien und Geistlichen die Aufsicht zu führen, fehlende Priester brüderlich zu ermahnen, die Beichtjurisdiktion und Messlizenz auf 15 Tage zu verlängern, die Reiseerlaubnis zu erteilen und mehrere Benediktionen vorzunehmen, — kann man ihnen eine Jurisdiktion, beschränkt auf bestimmte Fälle, nicht absprechen. —

6. Welche Form der ämtlichen Korrespondenz soll der Dechant in dem schriftlichen Verkehre mit dem Klerus seines Dekanates wählen? Soll er seinen Pfarrern Dekrete, oder Noten oder Zuschriften schicken? Ich habe in dieser Quartalschrift, Jahrg. 1857, S. 193 — 198, die verschiedenen Formen der ämtlichen Korrespondenz dargestellt und als Richtschnur angegeben, man müsse das dienstliche Verhältniß beachten, in welchem man zu Demjenigen steht, mit dem man in Korrespondenz tritt. Nun ist zwar nach dem, was vorstehend bei Frage 2 gesagt wurde, der Dechant der Vorgesetzte seines Klerus; seine Stellung ist aber eine beaufsichtigende, keine imperative, *speculator est, Episcopo oculi et auris loco est*, er ist keine Instanz, keine Behörde. Es erscheint also dem Verhältnisse ganz entsprechend, daß der Dechant bei der ämtlichen Korrespondenz mit seinem Klerus nicht die Form der Dekrete wähle; die Form der Noten paßt für die Behörden. Da der Dechant seinen Geistlichen die Verfügungen der höheren Behörden mittheilt, so wählt er am füglichsten die Form der Mittheilung oder Zuschrift, welche mit den Worten beginnt: An das ehrwürdige Pfarramt N.; von außen auf dem Kouverte kommt das Siegel in die Mitte der für es bestimmten Fläche. Ueberhaupt möge das brüderliche Verhältniß stets vorwalten. Wenn

1) Kirchenrecht von Dr. Nemilius Ludwig Richter, Leipzig 1853, S. 234.

2) Kirchenrecht von Dr. Michael Permaneder, Landshut 1853, S. 362.

ein Bruder seinem Mitbruder etwas zu sagen hat, so schreibt er ihm einen freundlichen Brief; auch Ernst und Strenge, wenn sie unerläßlich sind, finden in Tract und Glacéhandschuhen leichteren Eingang als in Profosenrocke und in Fäustlingen. Hiemit steht in Verbindung, und folgt insbesondere aus der Antwort auf die 3. Frage, daß ein Seelsorger an seinen Dechant nicht in der Form eines Berichtes schreibt, daher an seiner Eingabe kein Rubrum anbringt, wie dieses bei Eingaben an das bischöfliche Konsistorium und überhaupt an höhere Behörden vorgeschrieben ist; sondern der Seelsorger wählt die Form der Zuschrift, schreibt an das hochwürdige Dekanat, und beehrt sich, Dieses oder Jenes anzuzeigen u. s. w. —

7. Darf der Dechant in den Pfarreien seines Bezirkes pfarrliche Verrichtungen vornehmen? Darf z. B. der Dechant von Aleph in der Pfarre zu Cholem eine Taufe, eine Trauung oder ein Begräbniß verrichten? Antwort: ja, wenn er von dem Pfarrer zu Cholem oder von dem Diözesanbischöfe die Genehmigung oder Delegation hiezu erhalten hat; sonst nicht. Denn das Amt eines Pfarrers umfaßt die Seelsorge in Bezug auf alle innerhalb der Pfarrei wohnenden Personen, und die ausschließliche Jurisdiction über alle darauf bezüglichen Verhältnisse nach dem Grundsatz: *Quidquid est in parochia, est etiam de parochia*. In einer Pfarrei darf ohne Erlaubniß des Pfarrers oder des Bischofes kein fremder Priester, auch nicht der Dechant, eine Funktion vornehmen.¹⁾ — Dasselbe gilt auch von Ausstellung pfarrämthlicher Religions-, Armuths-, Sittenzeugnisse u. s. w., für Parochianen. Nur der zuständige Pfarrer hat das Recht und die Pflicht, sie auszustellen. Weigert er sich dessen, so kann sich der Beschwerdeführer an das bischöfliche Ordinariat wenden. Wollte er sich an das Dekanat wenden, so würde er kaum zum Ziele gelangen; denn das Dekanat kann dem Pfarr-

¹⁾ System des Kirchenrechtes von Dr. Schulte, S. 280 — 283. Daß der Dechant solche Funktionen, zu denen er berechtigt ist, vornehmen dürfe, steht außer Frage.

amte wohl einen Rath, auch eine Belehrung, aber keinen Auftrag geben; *cuncta referat ad Episcopum*. Das Dekanat kann übrigens sich über den Sachverhalt genau informiren, und die Beschwerde dem Ordinariate mit einläßlicher Begutachtung zur Entscheidung vorlegen; aber das Zeugniß selbst ausstellen kann es nicht, wenn auch das betreffende Pfarramt dieses gestatten wollte. —

8. Hat der Dechant das Spolienrecht bei Todesfällen von Geistlichen seines Bezirkes? Das Spolienrecht hatte in früheren Zeiten eine weite, ja gar zu weite Ausdehnung, und ist gegenwärtig wohl ganz aufgehoben. In Oesterreich haben Se. Majestät mit Hofdekret vom 16. September 1785 (Ges. Jos. B. 8, S. 584) befohlen, daß der Gebrauch, vermöge welchem der Vicarius foraneus aus der Verlassenschaft eines Pfarrers Hut, Stock und Brevier wegnimmt, von nun an aufgehoben werde. Wenn also ein Dechant diese Artikel aus einer Verlassenschaft sich aneignen würde, so könnte die Abhandlungsbehörde dieselben zurückfordern. Das Provinzialkonzil weiß von dem Bestande eines Spolienrechtes nichts, sondern weist nur die Stolgebühren dem Dechante zu, wie früher gezeigt wurde. Was insbesondere die Linzer Diözese betrifft, sollten nach einer älteren Konsistorial-Verordnung die in einer Verlassenschaft vorfindlichen Breviere an das bischöfliche Alumnat abgeliefert werden. —

9. Kann der Dechant einzelne Funktionen seines Amtes einem andern Priester übertragen? ihn z. B. delegiren zur Vornahme einer Benediction oder Visitation? Hierauf ist mit Nein zu antworten. Denn der Bischof wählt sich den Dechant aus, ihm überträgt er bestimmte Vollmachten; nur der Bischof kann also, wenn der aufgestellte Dechant verhindert ist, einen Stellvertreter bestimmen. Der Kirchenrath von Trient verordnet: *Decani debent in Ecclesiis per se ipsos tantum visitare.*¹⁾

¹⁾ Concilium Tridentin. Sess. XXIV, cap. 5 de reform.

VII. Rechte und Pflichten des Dechanten bezüglich des Gotteshaus- und Pfründenvermögens.

Der Dechant hat das Recht und die Pflicht, die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens in seinem Bezirke zu überwachen. Die Normen, nach welchen sich hiebei zu benehmen ist, sind für die Wiener Kirchenprovinz in dem Provinzialkonzil ¹⁾, und speziell für die Linzer Diözese in der Verordnung des bischöflichen Ordinariates vom 28. September 1860 ²⁾ vorgezeichnet. Im Allgemeinen verordnet das Provinzialkonzil: *Procuracioni omnium honorum, quae ad parochias vel ecclesias parochiales sive filiales pertinent, Decanus juxta normam eidem praescriptam invigilare tenetur.* ³⁾ Diese Norm besteht in Folgendem:

A. Bezüglich des Gotteshausvermögens.

Die Verwaltung dieses Vermögens wird von der Kirchen-Vermögensverwaltung besorgt. Dieselbe besteht aus dem Pfarrvorsteher und zwei oder drei Zechpröpsten zusammen. Der Pfarrvorsteher ist ein Mitglied dieser Verwaltung, aber er allein ist nicht die Verwaltung; er handelt mit den Zechpröpsten gemeinschaftlich; daher auch alle Eingaben und sonstigen Urkunden, welche das Kirchenvermögen betreffen, nicht bloß von dem Pfarrvorsteher, sondern auch von den Zechpröpsten zu unterfertigen sind. Das gilt von den Vermögensverwaltungen der einzelnen Kirchen, den Lokalverwaltungen. Die Zentral-Kirchenvermögens-Verwaltung umfaßt die Kirchen der ganzen Diözese, und befindet sich bei dem bischöflichen Ordinariate; daher die Eingaben der einzelnen Verwaltungen an das bischöfliche Ordinariat zu richten sind. Der Wirkungskreis nun, welcher dem Dechante zukommt, umfaßt Folgendes:

¹⁾ Concilium Provinciae Viennensis, Tit. VII, cap. 6.

²⁾ Linzer Diözesanblatt, Jahrgang 1860, S. 197—204.

³⁾ Concilium Provinciae Viennensis Tit. II, cap. 9.

1. Einsetzung der Zechpröpfte. Der Kirchenvorsteher macht die anzustellenden Zechpröpfte mit Rücksicht auf die billigen Wünsche der Gemeinde dem Dechante namhaft. Findet er die Sache in Ordnung, so bestätigt er die Zechpröpfte; ergeben sich Schwierigkeiten, so berichtet er an das bischöfliche Ordinariat unter genauer, unparteiischer Darstellung des Sachverhaltes. — Der Dechant setzt die Zechpröpfte ein, und nachdem er eine Ermahnung über die Natur und Wichtigkeit der Pflichten, welche sie übernehmen, vorausgeschickt hat, nimmt er ihnen das Gelöbniß ab, daß sie zur Bewahrung und Erhaltung des Gotteshausvermögens (des beweglichen und unbeweglichen) nach Kräften mitwirken werden.¹⁾

2. Die von der Kirchenvermögens-Verwaltung (Pfarrvorsteher und Zechpröpfte zusammen) unter Beiziehung des Patrons oder seines Bevollmächtigten angefertigte Kirchenrechnung ist (in der Linzer Diözese bis 28. Februar des nächsten Jahres) dem betreffenden Dechante einzusenden. — Der Dechant oder ein anderer Bevollmächtigter des bischöflichen Ordinariates soll die Rechnung einer Durchsicht unterziehen (was er mangelhaft findet, entweder an Ansätzen in der Rechnung oder an Beilagen, soll er gleich ergänzen lassen, offenbare Unrichtigkeiten, Anstände u. dgl. soll er berichtigen oder aufklären lassen, überhaupt Alles thun, was er als der Nächste an Ort und Stelle am füglichsten thun kann). Ist das geschehen, so legt er die Rechnung dem bischöflichen Ordinariate vor mit Beifügung dessen, was etwa nach seinem Dafürhalten dienlich wäre, damit das Gotteshausvermögen wirksamer in Stand erhalten oder nützlicher verwaltet würde.²⁾ Wenn also der Dechant die Rechnungen ganz einfach ohne Revision und ohne Bemerkungen einsenden würde, so wäre damit weder der Konziliar-, noch der Ordinariats-Verordnung entsprochen. Aus dem Gesagten erhellt auch das Recht und die Pflicht des Dechantes, säumige Rechnungsleger zu ermahnen, und wenn er

¹⁾ §§. 2—3 der Verordnung des Provinzialkonzils l. c. und des bischöflichen Ordinariates a. a. O.

²⁾ §. 13 ebenda in da in der Konziliar- und Ordinariats-Verordnung.

nicht zum Ziele kommt, dem Bischöfe den Sachverhalt zu berichten. Die bloße Anzeige, die und die Vermögensverwaltung habe die Rechnung nicht eingesendet, wäre offenbar zu mager; um sie fetter zu machen, wäre noch anzugeben, was man in dieser Angelegenheit bereits gethan habe, und welche Hindernisse der rechtzeitigen Vorlage entgegenstehen.

3. Wenn das Amt des Kirchenvorstehers in Erledigung kommt (was gewöhnlich bei Erledigung der Pfarre geschieht), so hat der Dechant mit Beziehung des Pfarrprovisors, der Zechpropste wie auch des Patrons oder seines Bevollmächtigten zu untersuchen, ob die im Kirchen-Inventare verzeichneten Gegenstände vorhanden und wohl erhalten seien. Ergibt sich irgend ein Abgang, so ist der Dechant verpflichtet, zur Erzielung des Ersatzes das Nöthige einzuleiten; doch darf er in einen Rechtsstreit über die Ansprüche des Gotteshauses sich aus eigener Macht nicht einlassen, sondern hat darüber an das bischöfliche Ordinariat zu berichten.¹⁾

4. Es liegt im Amte des Dechantes, daß er, wenn die Anordnungen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens nicht beobachtet werden, die Fehlenden brüderlich ermahne, und wenn es nöthig ist (wenn nämlich seine Ermahnungen nicht helfen oder ein wichtiges Gebrechen vorkommt) dem bischöflichen Ordinariate die Anzeige mache.

B. Bezüglich des Pfründenvermögens.

Die Kirchenvermögens-Verwaltung hat sich mit dem Pfründenvermögen nicht zu befassen; dieses wird von dem Pfründner verwaltet, unter folgender Einflußnahme des Dechantes.

1. Wenn eine Pfarre erledigt wird, so hat der Dechant mit Beziehung des Pfarrprovisors, der Zechpropste und des Patrons oder seines Bevollmächtigten zu untersuchen, ob die im

¹⁾ S. 25 ebenda. Ich führe bloß den Pfarrprovisor an, um das in der Einz. Diözese gewöhnlich Vorkommende anzugeben. Die genaue juristische Distinktion ist im S. 25 der Konziliar-Verordnung gegeben.

Pfründen = Inventare verzeichneten Gegenstände vorhanden und wohl erhalten seien.¹⁾ Im Falle eines Abganges hat er sich ganz so zu benehmen, wie oben unter A 3 gesagt wurde.

2. Wenn die kanonische Einsetzung oder Investitur des neuernannten Pfründners erfolgt ist, wird ihm der Dechant das Pfründenvermögen übergeben, und hiezu nach Gestalt der Pfründe die Zechpröpfte und den Patron oder dessen Bevollmächtigten beiziehen. Der in den Besitz des Vermögens Eingeführte hat schriftlich zu bestätigen, daß ihm Alles im Inventar Verzeichnete übergeben worden sei, und das Gelöbniß beizufügen, daß er die Pfründe nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften verwalten und im guten Stande erhalten werde.²⁾

3. Wenn für eine Pfründe eine Stiftung gemacht wird, so ist der Stiftbrief von dem Dechante und dem Pfründen-Inhaber zu unterfertigen.³⁾

4. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwaltung des Pfründenvermögens obliegt dem Dechante, und gilt das vorstehend unter A, 4 Gesagte auch hier. Speziell verordnet das Provinzialkonzil, daß der Dechant bei der jährlichen Visitation den Bauzustand der pfarrlichen Gebäude und die Verwaltung des Pfründenvermögens untersuche. *Domum parochialem visitet; an reparationibus minoribus debite sit provisum, an majores quaedam requirantur, diligenter investiget, et an beneficii bona juxta sanctiones ecclesiasticas administrentur, quantum res sinat, exploret.*⁴⁾ — Diese Anordnungen sollen nicht bloß auf dem Papiere, sondern auch in der Praxis sich vorfinden.

VIII. Stellung des Dechantes zu dem gläubigen Volke.

Das Provinzialkonzil verordnet im Allgemeinen: *Decani de omnibus, quae curam animarum et legum ecclesiasticarum obser-*

¹⁾ §. 25 *ebenda*.

²⁾ §. 27 *ebenda*. Ein Formular des Pfründen-Inventars ist zu finden in Handbuch der k. k. Gesetze, von Dr. Franz Nieder, B. 1, S. 367.

³⁾ §. 23 der Ordinariats-Verordnung.

⁴⁾ Concilium Provinc. Viennens. Tit. II, cap. 10.

vantiam attinent, speculatores instituti sunt.¹⁾ Und die Dekretale sagt: Singulae plebes Archipresbyterum habeant propter assiduum erga populum Dei curam, qui . . . imperiti vulgi solitudinem gerat.²⁾

Der Gesichtspunkt, von welchem hier ausgegangen werden soll, ist die unablässige Sorge für das Volk Gottes; um dieser Sorge Rechnung zu tragen, soll in jedem Bezirke ein Dechant aufgestellt werden. Er soll daher

1. darauf sehen, daß die Kirchengesetze von den Laien und Geistlichen beobachtet werden;

2. daß die Seelsorge gut verwaltet werde von den Priestern, und daß das Volk nicht nur alle entgegenstehenden Hindernisse beseitige, sondern auch die Gnadenmittel der Kirche eifrig gebrauche.

3. Der Dechant soll den unerfahrenen Leuten mit Rath und That an die Hand gehen, in dem, was das Heil ihrer Seele und die Zwecke der Kirche betrifft, dann wohl auch in zeitlichen Angelegenheiten.

4. Der Dechant sei Allen leicht zugänglich, und soll das, was über kirchliche Angelegenheiten vorgebracht wird, mit Geduld anhören und mit Klugheit in Erwägung ziehen.³⁾

Geduld und Klugheit! Ohne jener würde er die Leute zurückschrecken, und Vieles nicht erfahren, was er wissen soll; ohne Klugheit wird er irre gehen und die Leute irre führen. Besonders wird die Klugheit dem Dechante rathen, das Ansehen der Ortsgeistlichkeit, so viel als möglich aufrecht zu erhalten; er selbst ist ja auch Ortsgeistlicher.

IX. Stellung des Dechanten zu den Staatsbehörden.

Die im Jahre 1848 zu Würzburg versammelten Bischöfe erklärten öffentlich: „Die Kirche ist die Hüterin der Sitte, wie

¹⁾ Concilium Provinciae Viennensis, Tit. II, cap. 9.

²⁾ Cap. 4, de Officio Archipresbyteri (1, 24).

³⁾ Concil. Prov. Viennens. Tit. II, cap. 10.

der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen; und deshalb erkennt der Episkopat und spricht es aus: Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche.“¹⁾ Hieraus erklärt es sich, daß die Staatsbehörden in vielfachen Beziehungen sich in's Einvernehmen setzen mit den Bischöfen, und sich bei Gegenständen von lokaler Beschaffenheit an die von den Bischöfen aufgestellten Dechante wenden. Diese haben

1. verschiedene Berichte und Mittheilungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises an die Staatsbehörden zu machen. Eben so interveniren sie bei kommissionellen Verhandlungen über Bauführungen, Umschulungen u. dgl. Etwas Eigenes lieferte das Großherzogthum Baden, wo für derartige Geschäfte besondere landesherrliche Dekane ernannt wurden. Eine solche, auf Störung des normalen Verhältnisses beruhende Einrichtung konnte keine Dauer haben, und wurde durch eine Verordnung der Staatsregierung vom 1. März 1853 aufgehoben.²⁾

2. Die ämtliche Korrespondenz der Dechante mit den Bezirksämtern und anderen Staatsbehörden (ausgenommen die Landes- und höheren Behörden) wird nicht in der Form von Dekreten und Berichten geführt. Der Herr Minister des Innern hat unterm 25. September 1851, Z. 4882, den Bezirkshauptmännern bedeuten lassen, daß sie mit den Pfarrern, Dechanten und Schuldistriktsaufsehern in Zukunft in Briefform korrespondiren sollen.³⁾

Daß der Dechant, wenn er bei Kommissionen außer seiner Pfarre erscheint, den Bezug von Diäten ansprechen könne, wird unten angeführt werden.

¹⁾ Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands. Regensburg 1848.

²⁾ Kirchenrecht von Dr. Richter, Leipzig 1853, S. 235.

³⁾ Handbuch der k. k. Gesetze, von Dr. Franz Nieder, B. 2, S. 15—16.

3. Inwiefern der Dechant zugleich Schuldistriktsaufseher ist, hat er einen besonderen Wirkungskreis und eine eigene Stellung zu den Behörden, wie dieses aus der mit dem Studien-Hofkommissionsdekrete vom 13. September 1821 ¹⁾ erlassenen Instruktion für die Schuldistriktsaufseher zu ersehen ist.

X. Andere Rechte wie auch Auszeichnungen der Dechante.

Nebst den bereits angeführten Rechten kommen den Dechanten noch folgende zu:

1. Sie haben die Vollmacht, von den bischöflichen Reservatfällen zu absolviren.

2. Sie können Priestern einer fremden Diözese, welche sich mit den Formaten ihres Bischofes ausweisen und in dem Dekanate aufhalten, die Meßlizenz auf 15 Tage ertheilen.

3. Sie können innerhalb ihres Bezirkes solche Benedictionen vornehmen, bei welchen eine Salbung mit Chrisam nach den Rubriken nicht vorgeschrieben ist.

Diese drei Rechte werden den Dechanten durch das Wiener Provinzialkonzil ²⁾ verliehen. Sie kommen ihnen kraft ihres Amtes, ohne besondere Verleihung zu, und behalten dieselben so lange sie das Amt des Dechantes bekleiden.

4. Es ist schon in den ältesten Zeiten als recht und billig erkannt worden, daß dem Visitator überhaupt, insbesondere dem visitirenden Dechante die Verpflegung, procuratio, zu leisten sei. Hierüber spricht sich eine dem lateranensischen Konzil vom Jahre 1179 entnommene Dekretale folgender Maßen aus: Decani constituti sub Episcopis duobus equis contenti existant. Nec sumtuosas epulas quaerant, sed cum gratiarum actione recipiant, quod honeste ac competenter illis fuerit ministratum. ³⁾ Der Kirchenrath von Trient verordnet: Weder der Visitator (überhaupt, also auch der Dechant), noch die zu ihm gehörenden Personen sollen etwas

¹⁾ Ebenda. B. 1, S. 429—437.

²⁾ Concilium Prov. Viennens. Tit. II, cap. 9.

³⁾ Cap. 6, de Censibus, exact. et procur. (5, 39).

verlangen, auch nicht annehmen, *exceptis tamen victualibus, quae sibi ac suis frugaliter moderateque pro temporis tantum necessitate et non ultra, erunt ministranda.* Dem Visitator wird jedoch zugestanden, er könne entweder die Verpflegung in natura oder die Leistung eines Geldäquivalentes wählen.¹⁾ Nach einer erzbischöflich kölnischen Verordnung vom 22. Dezember 1827, bilden die Trienter Bestimmungen noch das geltende Recht, und zugleich ist anerkannt, daß die Pfarrer den Ersatz der Auslagen für die Verpflegung von den betreffenden Kirchen zurückfordern können. Eine Württembergische Verordnung vom 13. September 1817 hat die Beföstigung der visitirenden Dekane im Hause des visitirten Pfarrers als unangemessen bezeichnet.²⁾ In der Wiener Kirchenprovinz wird dem visitirenden Dekane die Natural-Verpflegung von dem betreffenden Pfarrer geleistet; als Schuldistriktsaufseher bezieht er aus dem Kirchenvermögen eine Visitationsgebühr von 3 fl. 15 kr. ö. W.³⁾ In der Erzdiozese Salzburg wurde im Jahre 1862 den Dekanen für die Visitation eine Gebühr von 3 fl. 15 kr. aus dem Vermögen der betreffenden Kirche bewilligt.

5. Der Dekant als solcher und als Schuldistriktsaufseher, wenn er zu kommissionellen Verhandlungen beigezogen wird, hat Anspruch auf Diäten und Meilengelder.⁴⁾

6. In der Linzer Diözese sind die Dekante ermächtigt, die Brautleute von 2 Aufgeboten zu dispensiren, wenn erhebliche und hinreichend bewiesene Gründe vorhanden sind.⁵⁾ —

Da der Dekant als der Bevollmächtigte des Bischofes erscheint und ihm auch Amtsverrichtungen von den Staatsbehörden

¹⁾ Concilium Tridentin. Sess. XXIV, cap. 3 de reform.

²⁾ Kirchenrecht von Dr. Richter, Leipzig 1853, S. 445 — 446.

³⁾ Die bezüglichen Verordnungen sind zusammengestellt im Handbuch der f. f. Gesetze, von Dr. Franz Nieder, B. 3, S. 491, Schulvisitation.

⁴⁾ Die einschlägigen Verordnungen sind zusammengestellt im Handbuch der f. f. Gesetze, von Dr. Franz Nieder, B. 3, S. 417, Dekant.

⁵⁾ Linzer Diözesanblatt v. 3. 1856, S. 377.

anvertraut werden; so hat man es überall angemessen gefunden, demselben auch äußerliche Auszeichnungen zu ertheilen.

In Oesterreich werden die Dechante zu geistlichen oder zu Konsistorialrathen ernannt, und so lange sie in der Eigenschaft eines Schuldistriktsaufsehers dienen, sollen sie den Titel der Konsistorialräthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben.¹⁾

In Baiern ist den beiden Vorständen der Landkapitel (Dechan und Kammerer) als Auszeichnung der sogenannte Bess bewilligt. Er besteht aus einem großen seidenen dreieckigen Amiktus um die Schultern, dessen spitze Enden auf der Brust in Form eines Kreuzes übereinander gelegt werden. Er ist bei den Dekanen von karmoisinrother, bei den Kammerern von kornblumenblauer Farbe, und kann von ihnen jederzeit, wo sie in kirchlicher Chorkleidung aufzutreten haben, getragen werden.²⁾ —

Ich schließe mit der Bemerkung, daß dieser Artikel weder einen offiziellen noch offiziellen Charakter hat. Einerseits befragt über mehrere Punkte, andererseits ersucht um einen zusammenhängenden Aufsatz, endlich wahrnehmend, daß über einige Verhältnisse Kontroversen entstanden — entschloß ich mich, den Gegenstand zu studiren, unparteiisch Alles zu prüfen, und offenerherzig meinen Brüdern zu sagen: das habe ich gefunden. So entstand dieser Aufsatz. Gerechtigkeit und Liebe empfiehlt das Provinzialkonzil den Dechanten; ich war bestrebt, in dem Aufsatze über den Bezirksdechant mich von diesen zwei Sternen leiten zu lassen.

¹⁾ Politische Schulverfassung S. 5.

²⁾ Kirchenrecht von Dr. Permaneder, Landshut 1853, S. 360.